

## **Auflistung Beauftragter Subunternehmer**

### **Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:**

1. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Beauftragung eines Subunternehmers dessen Aufgaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Sind mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
2. Der Auftragsverarbeiter hat mit seinem/n Subunternehmern zu vereinbaren, dass die zwischen der Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gesetzlich sowie vertraglich vereinbarten Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend zwischen Subunternehmer/n und der Verantwortlichen gelten. Diese Vereinbarung hat auch das Recht der Verantwortlichen, auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu enthalten. Insbesondere muss die Verantwortliche berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
3. Der Auftragsverarbeiter hat der Verantwortlichen auf Verlangen die Person/en zu benennen, die bei dem von ihm beauftragten Subunternehmer für den Datenschutz bestellt sind.
4. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten der von ihm beauftragten Subunternehmer zum Datenschutz regelmäßig zu überprüfen. **Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen.**

**Auflistung Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmer**

Folgende Subunternehmer werden mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im folgenden Umfang beschäftigt:

<b>Subunternehmer</b>	
<u>Name/n</u>	<u>Auftragsinhalt/e</u>

Koblenz,

---

Für die Stadt Koblenz

---

Für den Auftragsverarbeiter